

# Stenographisches Protokoll.

## 150. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Dienstag, den 25. März 1930.

### Inhalt.

**Personalien:** Abwesenheitsanzeigen (1611).

**Büschristen der Bundesregierung:** Mitteilung des Bundeskanzleramtes über die Beurkundung und Kundmachung des Gesetzesbeschusses des Nationalrates, betr. das Heilquellen- und Kurortegesetz (Beharrungsbeschluß) (1611).

Mitteilung des Bundeskanzleramtes über folgende vom Nationalrat gefasste Gesetzesbeschlüsse: 1. Anlegung ständiger Wählerlisten (Bürgerlisten); 2. Zweite Verfassungsgerichtshofgesetz-Novelle; 3. Aufnahme von Investitionsanleihen; 4. Abänderungen der Satzungen der Österreichischen Nationalbank; 5. I. Novelle zum Strafenpolizei-Grundsatzgesetz; 6. Novelle zum Gehaltsge-  
gesetz für Volksschullehrer im Burgenland; 7. Ge-  
haltsge-  
geschnovelle für Hauptschullehrer im Burgenland; 8. Neupensionsgesetz für Lehrpersonen des Burgen-  
landes; 9. Schulaufsicht für das Land Nieder-  
österreich.

**Verhandlungen:** Mündliche Berichte, betr.: 1. Anlegung ständiger Wählerverzeichnisse (Bürgerlisten) — Berichterstatter Dr. Salzmann (1611) — Kein Einspruch (1612);

2. Zweite Verfassungsgerichtshofgesetz-Novelle — Berichterstatter Dr. Endler (1612) — Einspruch (1613);

3. Aufnahme von Investitionsanleihen — Berichterstatter Rötter (1613) — Kein Einspruch (1613);

4. Abänderung der Satzungen der Österreichischen Nationalbank — Berichterstatter Rötter (1613) — Kein Einspruch (1613);

5. I. Novelle zum Strafenpolizei-Grundsatzgesetz — Berichterstatter Hauthaler (1614) — Kein Einspruch (1614);

6. Novelle zum Gehaltsge-  
gesetz für Volksschullehrer im Burgenland — Berichterstatterin Dr. Pichl (1614) — Kein Einspruch (1614);

7. Gehaltsge-  
geschnovelle für Hauptschullehrer im Burgen-  
land — Berichterstatterin Dr. Pichl (1614) — Kein Einspruch (1614);

8. Neupensionsgesetz für Lehrpersonen des Burgen-  
landes — Berichterstatterin Dr. Pichl (1615) — Kein Einspruch (1615);

9. Schulaufsicht für das Land Niederösterreich — Berichterstatter Dr. Hügelmann (1615) — Kein Ein-  
spruch (1615).

**Vorsitzender Burgmann** eröffnet die Sitzung um 2 Uhr 45 Min. nachm. und erklärt das Protokoll über die Sitzung vom 7. März als genehmigt.

Hoheneder, Hugl, Dr. Schneider, Binder, Kandler, Büchler und Kernmaier sind entschuldigt.

Das Bundeskanzleramt gibt die Beurkundung und Kundmachung des Gesetzesbeschusses des Nationalrates, betr. das Heilquellen- und Kurortegesetz (Beharrungsbeschluß), bekannt.

Dient zur Kenntnis.

Das Bundeskanzleramt teilt ferner folgende vom Nationalrat gefasste Gesetzesbeschlüsse mit: 1. Anlegung ständiger Wählerlisten (Bürgerlisten); 2. Zweite Verfassungsgerichtshofgesetz-Novelle; 3. Aufnahme von Investitionsanleihen; 4. Abänderungen der Satzungen der Österreichischen Nationalbank; 5. I. Novelle zum Strafenpolizei-Grundsatzgesetz; 6. Novelle zum Gehaltsge-  
gesetz für Volksschullehrer im Burgenland; 7. Ge-  
haltsge-  
geschnovelle für Hauptschullehrer im Burgenland; 8. Neupensionsgesetz für Lehrpersonen des Burgen-  
landes; 9. Schulaufsicht für das Land Nieder-  
österreich.

**Vorsitzender:** Diese Vorlagen habe ich gemäß § 29 der Geschäftsordnung den zuständigen Ausschüssen zugewiesen, die darüber Vorberatung ge-  
pflogen und Berichterstatter für den Bundesrat bestellt haben.

Sie beantrage, daß diese Gesetzesbeschlüsse bei Umgangnahme von schriftlichen Ausschußberichten auf Grund mündlicher Berichterstattung sofort in Verhandlung genommen werden.

Dieser Antrag wird, nachdem der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit des Bundesrates festgestellt hat, mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen. Der erste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. März 1930 über die Anlegung ständiger Wählerverzeichnisse (Bürgerlisten).

**Berichterstatter Dr. Salzmann:** Hoher Bundesrat! Bei dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Anlegung ständiger Wählerverzeichnisse (Bürgerlisten) handelt es sich um ein Ausführungsge-  
gesetz zur Zweiten Bundes-Verfassungs-  
novelle. Danach werden die Gemeinden verpflichtet, für die Wahl des Bundespräsidenten und des Nationalrates sowie für Volksbegehren und Volksabstimmungen ständige Verzeichnisse der Wahl- und Stimmberechtigten — Bürgerlisten — zu führen. Wenn ich gesagt habe, daß die Gemeinden dazu verpflichtet werden, so ist das nicht ganz richtig, denn in jenen Gemeinden, in welchen eine Bundespolizeibehörde besteht, sind die Bürgerlisten von dieser Behörde anzulegen und, soweit man es „führen“ nennen kann, auch weiterzuführen. Einige Bestim-  
mungen, die schon in der Bundes-Verfassungs-  
novelle enthalten sind, wurden auch in das Gesetz über die Bürgerlisten aufgenommen, so zum Beispiel die

1612

## 150. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 25. März 1930.

Verschiebung der Altersgrenze für das aktive und das passive Wahlrecht. Merkwürdig ist, daß als Stichtag für das Recht der Aufnahme der letzte Tag der Auflagefrist in Betracht kommt, und zwar der 31. Jänner und der 30. Juni. Im übrigen enthält das Gesetz über die Bürgerlisten vielfach Bestimmungen, welche schon in der Wahlordnung für den Nationalrat enthalten sind. Neu und vielleicht besonderer Erwähnung wert ist, daß bei diesen Bürgerlisten eigene Einspruchskommissionen jeweils auf die Dauer von zwei Jahren berufen werden. Die Einspruchskommissionen, die jetzt das erstmal bestellt werden, haben eine Funktionsdauer bis Ende des nächsten Jahres. Die Einspruchskommissionen bestehen aus einem Vertreter der Bezirkshauptmannschaft, beziehungsweise der Bundespolizeibehörde als leitender Persönlichkeit, dann aus zwei Personen, die dem Richterstand angehören oder angehört haben — es können auch pensionierte Richter sein —, ferner aus einem Vertreter der Gemeinde, beziehungsweise der Polizeibehörde und sechs weiteren Beisitzern als Mitgliedern, die nach dem Proportionalwahlrecht von den Parteien gewählt werden. Das sind die wesentlichsten neuen Bestimmungen des Bürgerlistengesetzes. Bemerkenswert ist noch, daß die Wahlordnung für den Nationalrat außer Kraft tritt, soweit sie gegenüber diesem Gesetz abweichende Bestimmungen aufweist. Ich bin in der Lage, Ihnen zu empfehlen, daß ein Einspruch nicht erhoben werde, da zwar bei der heutigen Sitzung des Verfassungsausschusses an dem Gesetz Kritik geübt wurde, die aber nicht so weit gegangen ist, daß irgendein Antrag auf Einspruch gestellt worden wäre.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. März 1930, womit das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1925, B. G. Bl. Nr. 454, über die Organisation und über das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes (Verfassungsgerichtshofgesetz, Verf. G. G.) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 26. März 1926, B. G. Bl. Nr. 77, ergänzt und abgeändert wird (Zweite Verfassungsgerichtshofgesetz-Novelle).

Berichterstatter Dr. Ender: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf ist im wesentlichen nichts anderes, als die Durchführung der Bestimmungen, die durch die Novelle zum Verfassungsgesetz notwendig geworden ist. Es wurden aber immerhin bei diesem Anlaß auch einige andere Verbesserungen oder vermeintliche Verbesserungen am Verfassungsgerichtshofgesetz durchgeführt.

Eine davon bietet uns Anlaß, Einspruch gegen das Gesetz zu erheben. Ich habe vom Ausschuß den Auftrag, den Antrag zu stellen (*liest*):

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 20. März 1930, womit das Bundesgesetz vom

18. Dezember 1925, B. G. Bl. Nr. 454, abgeändert wird (Verfassungsgerichtshofgesetz-Novelle), wird Einspruch erhoben.

Die Gründe sind folgende:

§ 25 der Novelle enthält eine Ergänzung des ersten Satzes des § 68 des Verfassungsgerichtshofgesetzes, der bisher folgenden Wortlaut hatte: „Die Wahlanfechtung muß binnen vier Wochen nach Beendigung des Wahlverfahrens eingebbracht sein.“

Nunmehr soll dieser Satz lauten: „Die Wahlanfechtung muß binnen vier Wochen nach Beendigung des Wahlverfahrens und nach Abschluß des im betreffenden Wahlgesetz vorgesehenen Instanzenzuges eingebbracht sein.“ Der Zusatz ist gut gemeint, aber schlecht getroffen.

Wäre statt der Kopula „und“ die Kopula „oder“ gewählt worden, so könnte man bei gutem Willen noch so interpretieren: Für den Fall, daß ein Instanzenzug beschritten wurde, muß die Anfechtung binnen vier Wochen nach Beendigung des Wahlverfahrens eingebbracht sein, für den Fall, daß der Instanzenzug beschritten wurde, muß die Anfechtung binnen vier Wochen nach Erschöpfung des Instanzenzuges eingebbracht sein.

Nun wurde aber die Kopula „und“ gesetzt, und daher gilt, wenn der Instanzenzug beschritten wurde und wenn derselbe vier Wochen nach Abschluß des Wahlverfahrens noch nicht beendet ist, daß man die Anfechtung einerseits binnen vier Wochen nach Abschluß des Wahlverfahrens und anderseits dabei gleichzeitig nach Erschöpfung des Instanzenzuges einzubringen hat, was offenbar unmöglich ist, weil das eine doppelte Einbringung bedeuten würde.

Würde man annehmen, die Bestimmung, daß die Anfechtung binnen vier Wochen nach Beendigung des Wahlverfahrens einzubringen sei, gelte in diesem Falle nicht, sondern es sei eben die Anfechtung einfach nach Erschöpfung des Instanzenzuges einzubringen, so fragt es sich wieder, in welcher Zeit nach dieser Erschöpfung des Instanzenzuges? Darüber enthält das Gesetz keine Bestimmung. Die Frist nimmt daher nie ein Ende, denn man kann ohne gesetzliche Bestimmung doch nicht willkürlich annehmen, die Klage müsse sofort oder am nächsten Tage oder in einem Monate oder in einem halben Jahre eingebbracht werden. Ich möchte noch etwas beifügen. Man könnte vielleicht auch auf dem Standpunkte stehen, ein Wahlverfahren ist, solange ein Instanzenzug anhängig ist, überhaupt nicht beendet, aber dann hat dieser Zusatz erst recht gar keinen Sinn, dann ist er vollkommen sinnlos. Auf dem Boden konnte daher der Gesetzgeber nicht stehen.

Den Willen des Gesetzgebers dürfte wahrscheinlich folgende Diktion treffen: „Die Wahlanfechtung muß binnen vier Wochen nach Beendigung des Wahlverfahrens, wenn aber während dieser vier Wochen

## 150. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 25. März 1930.

1613

der im betreffenden Wahlgesetz vorgesehene Instanzenzug beschritten war und schwelte, binnen vier Wochen nach Erschöpfung des Instanzenzuges eingebracht sein."

Das war wahrscheinlich der Zweck des betreffenden Zusatzes. Es mag nicht bedeutsam erscheinen, daß wir an dem Gesetze nicht mehr als das auszusehen haben und es deshalb für einspruchswürdig halten.

Der Bundesrat hat die Aufgabe, die Länderinteressen gegen die Bundesinteressen zu wahren. Wir sind aber gleichzeitig auch die zweite Kammer, die noch eine Gelegenheit bietet, Versehen der ersten Kammer wieder gutzumachen. Wenn auch unsere Einsprüche im Nationalrat oft ohne Aufführung von Gegengründen scheinbar bagatellmäßig und salopp übergangen werden, so gebe ich mich doch der Hoffnung hin, daß der Nationalrat diese kleine Korrektur vollziehen werde. Die Korrektur ist klein, wird sie aber nicht gemacht, so kann im konkreten Falle die Auswirkung eine sehr große sein und zu sehr übersätzlichen Streitereien vor allen möglichen Gerichtshöfen gelegentlich einer der kommenden Wahlen Anlaß geben. Das kann niemand im voraus als unmöglich verneinen. Ich glaube daher, wir dürfen uns doch der Hoffnung hingeben, der hohe Nationalrat werde unserer Einwendung Aufmerksamkeit zuwenden. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Der Antrag des Ausschusses auf Einspruch sowie die Begründung werden in getrennter Abstimmung angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. März 1930, betr. die Aufnahme von Investitionsanleihen.

**Berichterstatter Rotter:** Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf ermächtigt die Regierung zur Aufnahme einer Anleihe in der Höhe von beiläufig 700 Millionen Schilling. Wir wissen, daß sich die Regierung schon seit einer Reihe von Jahren um eine Anleihe bemüht hatte, weil während dieser Zeit alljährlich über 200 Millionen Schilling aus laufenden Steuergeldern für Investitionen verwendet werden mußten. Die Wirtschaftskreise stehen auch auf dem Standpunkte, daß Investitionen nicht aus laufenden Steuergeldern durchgeführt werden dürfen, sondern daß dafür Anleihen zu verwenden seien. Wir wissen, daß der Aufnahme einer Anleihe große Schwierigkeiten entgegenstehen, wir wissen aber auch, daß diese Schwierigkeiten nun aus dem Wege geräumt worden sind. Wir sind dem Herrn Bundeskanzler Dr. Schober Dank dafür schuldig, daß es ihm endlich gelungen ist, dieser Schwierigkeiten Herr zu werden.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit aber den Appell an die Regierung richten, daß sobald wir die Anleihe haben, endlich einmal die schon längst ver-

sprochenen Steuererleichterungen durchgeführt werden. Es wird insbesondere notwendig sein, die Erwerbsteuer herabzusetzen, jene Steuer, unter welcher die Gewerbetreibenden so schwer zu leiden haben. Um zu zeigen, wie hoch die derzeitige Erwerbsteuer ist, möchte ich sie mit der Erwerbsteuer aus der Vorkriegszeit vergleichen. Die Erwerbsteuer betrug im Jahre 1913 im alten Österreich 37 Millionen Goldkronen, das sind 52 Millionen Schilling, im Jahre 1928 aber in dem jetzigen kleinen Österreich 63 Millionen Schilling. Es ist wohl richtig, daß zu der Erwerbsteuer vor dem Kriege noch Zuschläge verschiedener Körperschaften hinzugekommen sind. Wenn man aber auch annimmt, daß noch ungefähr 100 Prozent zur staatlichen Erwerbsteuer im Jahre 1913 dazugekommen sind, so müssen wir dennoch konstatieren, daß die jetzige Erwerbsteuer ungefähr noch einmal so hoch ist als vor dem Kriege. Es ist also notwendig, daß speziell die Erwerbsteuer herabgesetzt wird.

Bei dieser Gelegenheit muß ich betonen, daß wir von der Regierung nicht verlangen können, daß sie die Steuern herabsetze, wenn vielleicht die anderen gesetzgebenden Körperschaften das dazu benutzen wollten, ihrerseits die Steuern zu erhöhen. Es müßte also auch in dieser Beziehung Vorsorge getroffen werden. Im übrigen bitte ich, gegen das vorliegende Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. März 1930, womit die Satzungen der Österreichischen Nationalbank abgeändert werden.

**Berichterstatter Rotter:** Hohes Haus! Es hat sich die Notwendigkeit ergeben, das Verhältnis zwischen Bund und Nationalbank neu zu regeln. Das vorliegende Gesetz regelt zunächst die Erhöhung der Gewinnquote des Bundes und die Verwendung des Reingewinnes der Nationalbank und verlängert weiters das Privilegium der Bank. Einige Artikel haben Änderungen erfahren, und zwar Artikel 22, der einen Zusatzartikel beinhaltet, Artikel 57, der die Befugnisse der Bank erweitert, ferner die Artikel 99 und 107 a, welche eine genaue Beschreibung der Verwendung des Reingewinnes enthalten, und dann die Artikel 102 und 104, welche das Privilegium der Bank bis zum Jahre 1957 verlängern.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten, der sich mit dieser Gesetzesvorlage heute vormittags beschäftigt hat, schlägt dem hohen Bundesrat vor, gegen das vorliegende Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. März 1930,

1614

## 150. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 25. März 1930.

womit einige Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1929, B. G. Bl. Nr. 438, über Grünfahze der Straßenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstraßen bezieht, abgeändert werden (I. Novelle zum Straßenpolizei-Grundsatzgesetz).

**Bundesrat Hauthaler:** Hoher Bundesrat! Artikel VI, Absatz 4, des Straßenpolizei-Grundsatzgesetzes vom 20. Dezember 1929 sieht vor, daß die Bestimmungen über die Ausführungsgesetze, sofern sie den Übergang zum Rechtsfahren zum Gegenstand haben, in allen Bundesländern am 1. Dezember 1932 in Kraft zu treten haben. Demgegenüber hat sich das Land Tirol in einem Landesgesetz mit der Einführung des Rechtsfahrens bereits beschäftigt, und es wird im Lande Tirol mit Ausnahme des Gerichtsbezirkes, beziehungsweise der Bezirkshauptmannschaft Lienz in der Nacht vom 1. auf den 2. April 1930 zum Rechtsfahren übergegangen. Auch das Land Salzburg hat sich infolge des Umstandes, als sich hier der gefährliche Übergang von Links- zum Rechtsfahren nicht mehr auf die bayerische Grenze allein beschränken, sondern auch auf die Landesgrenze Salzburg-Tirol erstrecken wird, dazu entschlossen — morgen wird im Landtag ein Gesetz zur Abstimmung kommen —, das Rechtsfahren im Pinzgau, das ist in der Bezirkshauptmannschaft Zell am See, am gleichen Tage, das heißt am 2. April 1930, zur Einführung zu bringen. Das ist für den Verkehr insbesondere deshalb praktisch von großer Bedeutung, weil wir sonst Straßenstrecken hätten, insbesondere von Salzburg nach Lofer, beziehungsweise Innsbruck, wo unter Umständen viermal mit einem Fahrtwechsel vorgegangen werden müßte, was die Sicherheit der Automobilisten sehr gefährden würde. Wir haben hier infolge dieses Umstandes die Tatsache zu verzeichnen, daß eigentlich infolge der Einbeziehung des Pinzgaus nur an zwei Straßenübergängen ein Übergang vom Linksfahren zum Rechtsfahren stattfinden wird, und zwar auf der Straße Taxenbach-Lend mit Einbeziehung der Gasteiner Bundesstraße und anderseits auf der Bundesstraße bei Walserberg in der Nähe von Salzburg.

Namens des wirtschaftlichen Ausschusses stelle ich den Antrag, gegen dieses Gesetz keinen Einspruch zu erheben. Ich möchte aber hier ausdrücklich hervorheben, daß alle die Ausgaben, die durch diese Neueinführung notwendig werden, selbstverständlich vom Bunde getragen werden müssen. Ich appelliere somit an die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, daß alle Strafentafeln, Wegrichtungszeiger u. dgl. zeitgerecht geändert werden, daß anstatt „Linksfahren“, „Rechtsfahren“ vorgeschrieben wird und daß die gesamten Kosten vom Bunde getragen werden, weil es für die Länder

unmöglich wäre, irgendwelche Opfer zu bringen. Ich ersuche somit, dem Antrage des wirtschaftlichen Ausschusses zuzustimmen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. März 1930, wirksam für das Burgenland, mit welchem das Gesetz vom 29. November 1927, L. G. Bl. Nr. 46/1929, betr. das Diensteinkommen der Volksschullehrer im Burgenland (Gehaltsgesetz für Volksschullehrer), abgeändert wird (Novelle zum Gehaltsgesetz für Volksschullehrer).

**Berichterstatterin Dr. Pichl:** Das vorliegende Gesetz ist eines der pastierten Gesetze, die jeweils einen Landtagsbeschuß und einen gleichlautenden Beschuß des Nationalrates voraussehen. Im vorliegenden Falle hat der Beschuß des burgenländischen Landtages vom 15. Oktober 1929 seine Ergänzung durch einen Beschuß des Nationalrates vom 21. März 1930 gefunden. Es handelt sich hier einerseits um Änderungen zugunsten älterer Lehrpersonen, anderseits um Änderungen der Bestimmungen über die Kinderzuschüsse, wodurch eine ziemlich starke Progression in den Aufwendungen für eine größere Zahl von Kindern vorgesehen ist, im Gegensatz zu den früheren Bestimmungen, die pro Kind und Jahr 60 S ausgewiesen haben. Durch dieses Gesetz kommen speziell die Bestimmungen über die Kinderzuschüsse so ziemlich jenen für die Bundeslehrpersonen nahe. Im Namen des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten erlaube ich mir den Antrag zu stellen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. März 1930, wirksam für das Burgenland, mit welchem das Gesetz vom 29. November 1927, L. G. Bl. Nr. 47, Jahrgang 1929, betr. die Beoldung der an den Haupt(Bürger)schulen und an den ihnen gleich oder höher stehenden, derzeit vom Lande erhaltenen Unterrichtsanstalten wirkenden Lehrpersonen, abgeändert wird (Gehaltsgesetznovelle für Hauptschullehrer).

**Berichterstatterin Dr. Pichl:** In dieser Gehaltsgesetznovelle für Hauptschullehrer handelt es sich zunächst um eine Erhöhung des Grundgehaltes der Hauptschullehrer von 2404 S auf 2530 S jährlich, außerdem um die Erhöhung der Vorrückungsbeiträge und schließlich um die Kinderzulagen, die hier etwa so wie bei der Verwendungsgruppe IV der Bundeslehrpersonen angezeigt sind. Auch hier beantragt der Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, einen Einspruch nicht zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

## 150. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 25. März 1930.

1615

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. März 1930, wirkam für das Burgenland, betr. die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der nach dem 1. Mai 1924 in den Ruhestand versetzten Lehrkräfte an öffentlichen Lehranstalten im Burgenland [Volksschullehrer einschließlich der an den burgenländischen Haupt-(Bürger)schulen sowie an den ihnen gleich oder höher stehenden, derzeit vom Lande erhaltenen Unterrichtsanstalten wirkenden Lehrkräfte und deren Angehörige] (Neupensionsgesetz für Lehrpersonen).

**Berichterstatterin Dr. Pichl:** Es handelt sich in diesem Gesetz um eine Regelung der Versorgungsgenüsse für Lehrpersonen im Burgenlande, die nach dem 1. Mai 1924 in den Ruhestand getreten sind, und zwar sowohl für die Lehrpersonen als für deren Witwen und Waisen. Auch hier hat man sich bemüht, eine Angleichung an die Sätze der Bundeslehrpersonen, beziehungsweise der Volksschullehrerchaft im übrigen Bundesgebiete herbeizuführen. Als normale Dienstleistung gilt die 35jährige Dienstzeit und als Ruhegenüfbemessungsgrundlage 90 Prozent vom Gehalte, Ortszuschlag und den anrechenbaren Zuglagen. Da aber eine Mehrbelastung des Landesbudgets über 78,3 Prozent der Bemessungsgrundlage hinaus nicht gewährt werden kann, ist die Einzahlung eines besonderen Zuschlages zu den Ruhegenüfbeträgen durch die Lehrpersonen vorgesehen. Für die vor dem 30. April 1924 in Pension getretenen Lehrpersonen wird ein eigener Entwurf ausgearbeitet, der die Rechtsverhältnisse dieser Altpensionisten aus dem Burgenlande regeln wird. Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten stellt durch mich den Antrag, gegen diesen Gesetzesantrag keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. März 1930, wirkam für das Land Niederösterreich, betr. die Schulaufsicht.

**Berichterstatter Dr. Hugelmann:** Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzentwurf ist aus eingehenden Verhandlungen des n. ö. Landtages mit der Bundesregierung hervorgegangen und hat im Landtage zum Gesetzesbeschluß vom 13. Dezember 1929 geführt. Dieses Gesetz bringt keine grundstürzenden Änderungen der bisherigen Einrichtungen, sondern dient in vieler Beziehung nur dazu, daß frühere Schulaufsichtsgesetz mit den sechs dazu ergangenen Novellen nunmehr zusammenfassend zu kodifizieren. Größere Änderungen ergeben sich nur in bezug auf die Zusammensetzung der Ortschulräte und Bezirksschulräte, und zwar in der Richtung, daß, ohne die anderen Faktoren auszuhalten oder lahmzulegen, der Einfluß der schulerhaltenden Faktoren gestärkt wird, was in diesen Instanzen durchaus begründet werden kann, und daß in den Bezirksschulräten auch ein Einfluß der Landesregierung geschaffen wird. Insbesondere erfolgt auch — und über die Zweckmäßigkeit dieser Maßnahme könnte man ja verschiedener Meinung sein — eine stärkere Bindung der gewählten Mitglieder der Ortschulräte und Bezirksschulräte — und zwar in ersteren der Vertreter der Gemeinden, in letzteren der Vertreter der Gemeinden und des Lehrstandes — an die Parteien, beziehungsweise Wählergruppen, als deren Vertreter sie entsendet wurden. Wenn man aber auch über diesen Punkt, auf welchen der n. ö. Landtag überdies besonderes Gewicht gelegt hat, verschiedener Meinung sein könnte, so bedeutet das Gesetz doch im ganzen genommen jedenfalls eine zeitgemäße und sachgemäße Ausgestaltung der Schulaufsicht in diesem wichtigen Lande. Der Ausschuß hat einstimmig beschlossen, Ihnen vorzuschlagen, gegen diesen Beschluß des Nationalrates einen Einspruch nicht zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Die Tagesordnung ist erledigt.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege einberufen werden.

Schlüß der Sitzung: 3 Uhr 20 Min. nachm.

